

# **Stiftung „St. Georg-Hospital“**

## **Alten-Pflegeheim**

### **Besucherkonzept**

**Stand: 04/2021**

## 1. Besuchsreglung:

**Besuchende im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung stehen - ausgenommen sind Personen im Noteinsatz.**

Der Besuch der Bewohner ist möglich, *so lange der Bewohner und die Einrichtung nicht unter Quarantäne stehen.*

Personen haben nur Zutritt, wenn sie sich *unmittelbar vor jedem Besuch, einem Antigen-Schnelltest durch die Einrichtung unterziehen.* Die Besuche sind werktags zwischen 08:00 Uhr und 17:30 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr möglich. Testzeiten sind werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Der Besuch muss spätestens einen Werktag vorher von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Verwaltung angemeldet werden. Bei Sterbenden gilt nach vorheriger Absprache mit der Heimleitung eine Ausnahmeregelung zur üblichen Besuchsregelung.

Es wird ausschließlich der Haupteingang mit Automattür benutzt. Beim Betreten der Einrichtung werden die Hände am bereitgestellten Desinfektionsspender desinfiziert. In der gesamten Einrichtung tragen Besucher eine FFP2-Maske.

Der Besucher lässt sich auf dem jeweiligen Wohnbereich im Besucherheft eintragen. Der Name der besuchenden und der besuchten Person wird von der Pflegekraft dokumentiert.

Bei Erkältungssymptomen und/oder Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person in den letzten 14 Tagen ist der Besuch der Einrichtung untersagt.

Die Angehörigen der Heimbewohner werden durch die Heimleitung über die bestehenden Besuchsregelungen informiert.

Zusätzlich werden die Angehörigen informiert unser Angebot über Skype und „Fensterbesuche“ zu nutzen.

Da eine Testung erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt, wird für den Besuch von Kleinkindern die Besuchsmöglichkeit von Fensterbesuchen und Besuchen im Freien mit Abstand genutzt.

## 2. Dienstleister:

Der Besuch der Einrichtung von Dienstleistern ist werktags zwischen 08:00 Uhr und 17:30 Uhr möglich. Testzeiten sind werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Der Besuch muss spätestens einen Werktag vorher von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Verwaltung angemeldet werden.

Der Besuch der Einrichtung ist nur möglich, wenn der Dienstleister sich **unmittelbar vor jedem Besuch einem Antigen-Schnelltest** durch die Einrichtung unterzieht.

Die besuchenden und besuchten Personen werden von den Mitarbeitern der Pflege im Besucherheft dokumentiert.

Die von **Ärzten** im Rahmen der Umsetzung ihres eigenständigen Testanspruchs erstellten tagesaktuellen Nachweise eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 werden akzeptiert.

Therapeuten wird der Zutritt mit tagesaktuellen Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 gewährt. Ergebnisse von Laientests/ Selbsttests werden nicht akzeptiert. Der Test muss durch geschultes, fachkundiges Personal durchgeführt worden sein. Dabei handelt es sich in der Regel um Leistungserbringer nach der Bundes-Testverordnung.

Es wird ausschließlich der Haupteingang mit Automatiktür benutzt. Beim Betreten der Einrichtung werden die Hände am bereitgestellten Desinfektionsspender desinfiziert. In der gesamten Einrichtung tragen Besucher eine FFP 2-Maske.

Bei Erkältungssymptomen und/oder Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person in den letzten 14 Tagen ist der Besuch der Einrichtung untersagt.

### **3. Arztbesuche:**

Die Begleitung durch Angehörige zum Arzt ist möglich, **so lange der Bewohner und die Einrichtung nicht unter Quarantäne stehen.**

Die Angehörigen werden durch die Heimleitung über die Corona-Schutz-Verordnungen und Grundsätze zum Verhalten untereinander informiert. Dazu zählen u.a.:

- Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten
- dringend eine FFP2-Maske zu tragen
- Durchführung einer regelmäßigen Händehygiene
- Vermeidung von Hand-Gesicht-Kontakt
- Bei Erkältungssymptomen und/oder Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person in den letzten 14 Tagen hat jeglicher Kontakt zu nicht dem eigenen Hausstand angehörigen Personen zu unterbleiben.

Der Termin ist werktags spätestens einen Werktag vorher von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Verwaltung anzumelden. Die abholende Person wird vorher per Antigen-Schnelltest getestet und der Name wird von der Pflegekraft dokumentiert.

#### 4. Ausgangsregelung:

Der Kontakt mit Angehörigen außerhalb der Einrichtung ist möglich, *so lange der Bewohner oder Teile der Einrichtung nicht unter Quarantäne stehen.*

*Auch wenn nach Empfehlung des RKI die Aufenthalte von Bewohnern bei Angehörigen oder in anderen Haushalten vermieden werden sollen, darf der Besuch z.B. der Familie nicht verwehrt werden. Am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten wird gemäß den Hygiene- und Testreglungen eine Testung des Bewohners mit PoC-Antigen- Test zum Schutz vor SARS- CoV- 2 durchgeführt. Bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 10. Tag muss der Bewohner isoliert werden. Die Versorgung erfolgt ausschließlich im eigenen Zimmer.*

Das Verlassen der Einrichtung ist auf die Zeit zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr beschränkt. Der Termin muss der Einrichtung spätestens einen Werktag vorher von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Verwaltung angemeldet werden.

Die abholende Person wird vorher per Antigen-Schnelltest getestet und der Name wird von der Pflegekraft dokumentiert.

Der Bewohner wird durch die Mitarbeiter der Pflege in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen. Der Bewohner wird von den Pflegekräften darauf hingewiesen den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, auf Märkten, in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und in Ladengebäuden eine FFP-2 Maske zu tragen.

Die Einweisung der Bewohner, in die zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-COV-2 und Covid-19 erforderlichen präventiven Maßnahmen, erfolgt lt. SächsCoronaSchVO in der jeweils aktuell geltenden Fassung.